



Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde Heinrichsthal



JAHRGANG 50

AUSGABE 02

29.01.2021

Winter 2021

In diesem Jahr haben wir seit vielen Jahren wieder einmal einen Winter, der uns ein paar Schneeflocken gebracht hat. Nicht so viele wie früher, aber viel mehr als dies die letzten Jahre der Fall war.

Freuen wir uns an dem Schnee, der die Tage heller werden lässt und uns Möglichkeiten zum Schneewandern, Ski-Langlauf, Schlittenfahren, Schneemannbauen und vieles mehr ermöglicht.

Denken Sie bitte beim Räumen Ihrer Einfahrt oder beim Parken daran, dass auf der Straße eine Restbreite von 3,00 m verbleiben sollte. Die Müllabfuhr beispielsweise braucht diese Breite um an Ihre Anwesen zu kommen. Der Winterdienst kann nur dann seinen Dienst ordentlich verrichten, wenn er durch die Straßen fahren kann.

Ihnen allen noch eine schöne Winterzeit.

Ihr Udo Kunkel



Gemeinde Heinrichsthal



Hier ein kurzer Bericht aus der letzten Gemeinderatssitzung vom 18.01.2021.

TOP 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.12.2020
(öffentlicher Teil)

Das Protokoll wurde genehmigt. Zwei Anmerkungen zum letzten Protokoll werden eingearbeitet.

TOP 02 Verwaltungsmitteilungen

TOP 02 A Antrag Jugend entscheidet

Sachvortrag:

Unsere Bewerbung an der Teilnahme am Programm „Jugend entscheidet“ wurde leider nicht berücksichtigt. Von insgesamt 115 Bewerbungen kamen nur 15 Teilnehmer in den Wettbewerb hinein.

Wir können jedoch als Gäste den Wettbewerb begleiten und erhalten entsprechende Informationen zu den Themen, so dass auch auf diese Art und Weise die eine oder Idee auch nach Heinrichsthal kommen wird.

TOP 02 B Grundschule Heigenbrücken

Sachvortrag:

In Heigenbrücken und Heinrichsthal dürfen wir uns über Zuwuchs unserer Ortschaften erfreuen. Nach den steigenden Zahlen im Kindergarten kommen diese Kinder in die Schule und sorgen dort für einen entsprechenden Anstieg an Schülern.

So wird ab dem Schuljahr 2022/2023 die Anzahl der Grundschulklassen von 5 auf 6 Klassen steigen. Zusammen mit dem VGem Vorsitzenden Jochen Drechsler und der Schulleitung werden wir nach geeigneten Möglichkeiten suchen und eine vernünftige Lösung für die Unterbringung der Schüler finden. Im Vergleich zu früheren Zeiten benötigen wir heute durch Differenzierungsunterricht und weiteren schulischen Angeboten pro Klasse mehr Räumlichkeiten.

Hier stehen im nächsten Jahr kleinere Umbaumaßnahmen an um den gestiegenen Schülerzahlen gerecht zu werden. Diese Umbaumaßnahmen sind als Teil der Schulbewirtschaftung anzusehen und werden von uns über die VGem-Umlage mitgetragen.

Für unsere Schüler soll eine zukunftsorientierte Lösung gesucht und angestrebt werden, da eine vernünftige Schulausbildung mit das wichtigste für das Leben unserer Kinder ist. Insofern ist es uns wichtig hier eine gute Grundlage zu schaffen.

| |
|------------------------------------------------------------|
| TOP 02 C Standortsuche nach einem atomaren Endlager |
|------------------------------------------------------------|

Sachvortrag:

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung ist im Auftrag der Bundesregierung auf der Suche nach einem atomaren Endlager für die Brennstoffe aus unseren Kernkraftwerken. Hierbei wird auch das Kristalline Wirtsgestein im Grundgebirge untersucht. Hierzu zählt auch unsere Region welche im sog. Teilgebiet 10 beschrieben wird.

Hierzu findet am vom 05. bis 07.02.2021 eine digitale Fachkonferenz der Teilgebiete statt bei welchem auch die Gemeinde Heinrichsthal teilnehmen wird. Bei dieser Fachkonferenz werden erstmals der breiteren Öffentlichkeit die Grundlagen der Bodenbeschaffenheit und deren Vor- und Nachteile im Hinblick auf ein atomares Endlager vorgestellt.

Nähere Informationen gibt es nach der Fachkonferenz.

| |
|-----------------------------|
| TOP 02 D Corona-News |
|-----------------------------|

Sachvortrag:

Durch die Bayerische Staatsregierung wurde relativ kurzfristig beschlossen, dass ab heute im Einzelhandel und im ÖPNV eine Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske besteht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass pflegende Angehörige und Sozialhilfeempfänger kostenlos Masken erhalten.

Die Hilfeempfänger erhalten Ihre Masken direkt durch das LRA durch Post zugestellt. Pflegende Angehörige können diese gegen Vorlage eines Pflegeausweises, bzw. dem Bescheid auf einen Pflegegrad bei der VGem in Heigenbrücken erhalten. Es wurde landkreisweit geregelt, dass die Ausgabe bei VGem´s jeweils in der Hauptstelle erfolgt und nicht in den Rathäusern der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

TOP 02 E Gemeinderatssitzungen in Coronazeiten

Sachvortrag:

Es wurde die Frage gestellt, ob wir aktuell Gemeinderatssitzungen in der derzeitigen Form abhalten sollten, oder ob es hierzu Alternativen gibt.

Die Gemeinderatsarbeit ist nicht von den Versammlungsverboten betroffen. Unabhängig davon ist aber auch zu hinterfragen, wie sinnvoll Sitzungen sind, auch wenn diese erlaubt sind.

Festhalten kann man, dass wir mit unserem kleinen Gremium von insgesamt 9 Mitglieder recht überschaubar sind und damit das Risiko geringer ist. Wenn es hier weitere Einschnitte geben wird, haben wir in unserer Geschäftsordnung den Notfallausschuss verankert, welcher mit 4 Personen anstatt des Gemeinderates handeln kann. Dieser Ausschuss sollte aber nur dann tagen, wenn es absolut erforderlich ist.

Andere Formen der Beschlussfassung lässt die Bayerische Gemeindeordnung nicht zu. Wir müssen aber um handlungsfähig zu bleiben gewisse Dinge im Gemeinderat behandeln. Wir beobachten die Situation weiter und werden entsprechend handeln.

TOP 03 Gemeindliches Satzungs- und Verordnungsrecht; Erlass einer Neuen Verordnung zur Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachvortrag:

Gemeindliche Verordnungen haben gem. dem LStVG eine maximale Gültigkeit von 20 Jahren. Unsere bestehende Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter hat diese 20 Jahre Frist erreicht und muss neu erlassen werden.

Der Gemeinderat stimmte dem Erlass der Verordnung zu, welche noch separat abgedruckt wird.

TOP 04 Abwasserverband Aubachtal; Bericht aus der letzten Sitzung

Sachvortrag:

Die Gemeinde Heinrichsthal bildet zusammen mit den Gemeinden Heigenbrücken, Neuhütten und Wiesthal den Abwasserzweckverband Aubachtal.

Die gemeinsame Kläranlage steht nach dem Ortsteil Krommenthal in Fahrtrichtung Partenstein zwischen der Kreisstraße und der Eisenbahnlinie.

Die Kläranlage ist mit 8.000 Einwohnergleichwerten eine kleine Kläranlage. Die gestiegenen Anforderungen an den Reinheitsgrad des Abwassers welches am Ende des Klärprozesses in ein fließendes Gewässer, in unserem Fall den Aubach, geleitet werden, erfordert eine Erhöhung der Reinigungsleistung der Kläranlage. Hiermit verbunden ist eine Erweiterung der vorhandenen Reinigungsbecken usw.. Die Erweiterung ist relativ kompliziert durchzuführen, da direkt an das Betriebsgelände auf der rechten Seite die Bahnlinie das Areal begrenzt, auf der linken Seite unmittelbar mehrere Naturschutzgebiete, darunter ein FFH-Gebiet angrenzen.

Vom Ingenieurbüro wird aktuell mit einer Investitionssumme von ca. 7 Mio. Euro gerechnet. Gem. der neuen RZWas 2021 gehen wir von einem Zuschuss von ca. 1 Mio.€ aus, so dass gem. dem Verteilungsschlüssel voraussichtlich ca. 900.000,00 € durch die Gemeinde Heinrichsthal zu tragen sind.

Die Überlegung die Kläranlage zu schließen und an die Nachbarkläranlage in Partenstein anzuschließen wurde geprüft. Hier stehen nicht genug Kapazitäten für einen Anschluss des kompletten Gebietes des Abwasserverbandes Aubachtal zur Verfügung. Es ist jedoch geplant, beide Kläranlagen in einer Personalunion zu betreiben.

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TOP 05 Gemeindliche Gebäude; Verlängerung der Vermietungsverbotes von gemeindlichen Gebäuden während der Coronaphase |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachvortrag:

Im Gemeinderat wurde im Herbst festgelegt, dass wir aktuell die öffentlichen Gebäude nicht an Privatpersonen vermieten um bei der Umsetzung und Einhaltung der Hygienekonzepte als Eigentümer nicht mit in Haftung genommen werden zu können.

Eine Überlassung der Gebäude an VHS und Vereine, welche praktisch durch ihre jeweiligen Dachverbände mit abgesichert sind, hat, soweit dies im Rahmen der Möglichkeit zulässig war, ebenfalls problemlos stattgefunden. Aktuell stellt sich diese Frage nicht, da alle vorgenannten Veranstaltungen, auch die der Vereine und der VHS gesetzlich nicht zulässig sind.

| |
|----------------------------------------------|
| TOP 05 A Vermietung an Privatpersonen |
|----------------------------------------------|

Beschluss:

Die Vermietung von gemeindlichen Gebäuden an Privatpersonen unterbleibt bis mindestens 28.02.2021.

Ab dem 01.03.2021 wird die Entscheidung auf den Ersten Bürgermeister / Verwaltung übertragen, wobei die jeweilige Pandemielage entsprechend zu berücksichtigen ist.

| | |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| TOP 05 B | Vermietung an die Partei "Die Partei" zur Durchführung einer Aufstellungsversammlung |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------|

Beschluss:

Die Vermietung der Spessarthalle an die Partei „Die Partei“ zur Durchführung einer Aufstellungsversammlung im Laufe des Februar für die Bundestagswahl 2021 wird gestattet.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 2 |
| Nein-Stimmen: | 7 |

| | |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TOP 06 | Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Errichtung neuer Ortseingangsschilder |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachvortrag:

Das Planungs- und Ingenieurbüro hat die Ausschreibungsunterlagen für die neuen Ortseingangsschilder vorbereitet.

Die Kostenschätzung für alle drei Ortseingangsschilder beläuft sich auf ca. 52.000,00 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung der neuen Ortseingangsschilder gemäß den vorgelegten Leistungsverzeichnissen auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 3 |

TOP 07 Bauanträge

TOP 07 A Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Sachvortrag:

Für das Grundstück Fl.Nr. 718, Wiesthaler Weg 27 lag ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage vor.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Unterer Wiesthaler Weg“. Der Bauantrag hält die Vorgaben des Bebauungsplanes ein und entspricht grundsätzlich den Anforderungen an das Genehmigungsverfahren.

Aus verfahrenstechnischen Gründen im Bereich des Flächennutzungsplanes (F-Plan), ergibt sich eine Verzögerung in der Frage der Wirksamkeit des Bebauungsplanes. Die Genehmigung des F-Planes ist jedoch Voraussetzung, dass der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan selbst ist nicht genehmigungspflichtig. Der B-Plan wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen und auch veröffentlicht. Durch die fehlende Genehmigung des F-Planes jedoch ist die Änderung des Bebauungsplanes aktuell schwebend unwirksam.

Der Bauantrag kann somit nicht im Genehmigungsverfahren beantragt werden, da der hierzu erforderliche B-Plan nicht rechtskräftig ist.

Es wird vorgeschlagen den Bauantrag zur Kenntnis zu nehmen. Da der Bauantrag den Festsetzungen des B-Planes entspricht, ist kein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Sobald der F-Plan genehmigt ist, kann dann das Bauvorhaben umgesetzt werden.

TOP 08 Anfragen und Anregungen von Gemeinderatsmitgliedern

Sachvortrag:

Der Beschluss aus der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2020, dass für den Parkplatz am Friedhof eine zeitliche Befristung für das Parken festgelegt werden sollte, ist noch nicht umgesetzt. Nachdem in diesem Jahr die Straßenbaumaßnahme Habichsthaler Weg / Spessartstraße beginnen soll, wird dieses Thema zurückgestellt, bis diese Maßnahme abgeschlossen ist.

Es wurde die Notwendigkeit angefragt ob der Friedhof von Schnee geräumt werden muss, auch wenn keine Beerdigung ist.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Flächennutzungsplan – 2. Änderung Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes Unterer Wiesthaler Weg.

Die Gemeinde Heinrichsthal gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der Gemeinderat Heinrichsthal in seiner Sitzung am 27.04.2020 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Erweiterung des WA Unterer Wiesthaler Weg gebilligt hat.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans umfasst den Geltungsbereich der Grundstücke mit den Flurstücknummern 498, 499 und 718 und Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 589, 590 u. 604 im Wiesthaler Weg.

Die **Abbildung eines Lageplans** mit eingetragenem Planungsbereich, die **Begründung** und der **Umweltbericht** liegen in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken, Rathaus, Hauptstraße 7, 63869 Heigenbrücken während der allgemeinen Öffnungszeiten (wir bitten aufgrund der Corona-Situation um vorherige Terminabsprache) und in der Gemeinde Heinrichsthal während den

Dienststunden des Bürgermeisters öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind **auch im Internet** auf der Seite der Gemeinde Heinrichsthal unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung
- Untersuchung der Geruchsmissionen

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Landratsamt – Bauaufsicht
- Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde

- Landratsamt – Untere Immissionschutzbehörde
- Landratsamt – Regionaler Planungsverband
- Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Heinrichsthal, 21.01.2021

Kunkel, Bürgermeister

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Manöverübung

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 7. - 11. Februar 2021 unter der Bezeichnung „Rhön-Spessart“ eine Durchschlage-/Marschübung durch.

Der Übungsraum berührt im Landkreis Aschaffenburg auch das Gebiet der Gemeinden Heigenbrücken und Heinrichsthal.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fern zu halten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechts-behelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht

Sirenenerprobung

Am Samstag, den 6. Februar 2021 findet gegen 11:30 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Feuerwehralarmierung eine Sirenenprobe statt.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Heinrichsthal folgende:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heinrichsthal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

- b) Gehwege und öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

↖

§ 5



Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Heinrichsthal, 29.01.2021

(Siegel)

Kunkel

1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Alle öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heinrichsthal. Auf eine einzelne Aufzeichnung dieser Straßen wird verzichtet.

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

entfällt

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

entfällt

Corona-Pandemie in Bayern:

Ausgabe von FFP2-Masken an pflegende Angehörige

Das bayerische Gesundheitsministerium unterstützt pflegende Angehörige in der Corona-Pandemie mit FFP2-Schutzmasken.

So sollen jeder Hauptpflegeperson drei Schutzmasken kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Masken können im Rathaus Heigenbrücken abgeholt werden. Als Nachweis reicht es, ein Schreiben der Pflegekasse vorzuzeigen, aus dem der Pflegegrad der zu betreuenden pflegebedürftigen Person hervorgeht.

Mitteilungsblatt Heinrichsthal


Im Dezember hat der Gemeinderat beschlossen, dass für das Jahr 2020 aufgrund der Coronapandemie keine Beiträge von den Nutzer gehoben werden, da hier das Ansteckungs-, bzw. Übertragungsrisiko für die Aus-träger beim Einsammeln der Gebüh- ren zu groß ist. Gleichzeitig haben wir im Gespräch aber auch festge- stellt, dass die jährlichen Gebühren für das Mitteilungsblatt in Höhe von 4,50 € inkl. Trägerlohn in keinem vernünftigen Verhältnis mehr ste- hen. Die Gebühren decken noch nicht einmal die Druckkosten für Mitteilungsblatt. Gleichzeitig ist dem Gemeinderat aber auch bewusst, dass wir hier keinen Wert auf eine Kostendeckung legen, weil es uns wichtig ist unsere Bürgerinnen und Bürger zu informieren. Wir haben uns nun für eine neue Gebührenord- nung für das Mitteilungsblatt ent- schieden welche einerseits etwas kostenbewusster denkt, andererseits aber auch dem Zugang zur Informa- tion für die Allgemeinheit gerecht wird. Weiterhin darf auch nicht ver- gessen werden, dass die jährlich Be- zugsgebühr in Höhe von 4,50 € inkl. Trägerlohn schon sehr lange besteht.

Wir haben daher folgende neue Ge- bühren für das Mitteilungsblatt be- schlossen:

| | |
|------------------------------|---------|
| Jährlicher Bezugspreis: | 12,00 € |
| Hiervon Trägerlohn: | 6,00 € |
| | |
| Kleinanzeige privat | 5,00 € |
| Kleinanzeige gewerb- lich | 10,00 € |
| Anzeige ½ Seite | 15,00 € |
| Anzeige 1 Seite | 30,00 € |

Wir bitten um Verständnis für diese Änderung.

Abfallentsorgungstermine

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|--------------|
| | Sa. | 30.01. | Recyclinghof |
|  | Di. | 02.02. | Biomüll |
| | Do. | 04.02. | Gelber Sack |
| | Sa. | 06.02. | Recyclinghof |
| | Di. | 09.02. | Restmüll |
| | Di. | 09.02. | Schadstoffe |

Die Gefäße und Materialien sind am Abfuhrtag bis **spätestens** 6.00 Uhr bereitzustellen!

Recyclinghof

Geöffnet jeweils samstags von 12.30 – 16.30 Uhr.

Sammlung Problemabfälle

am 9. Februar 2021 von 14:30 - 16:30 Uhr an der Spessarthalle

Die richtige Entsorgung der Prob- lemabfälle ist besonders wichtig, denn bei ihnen handelt es sich um Stoffe, die Wasser, Boden und Luft stark gefährden können, wenn sie falsch entsorgt werden.

Problemabfälle sind zum Beispiel:

- Farben und Lacke,
- ölverunreinigte Gegenstände,
- organische Lösungsmittel,
- Pflanzen- und Holzschutzmittel,
- Batterien,
- Leuchtstoffröhren,
- Energiesparlampen,
- Fieberthermometer,
- Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen
- und vieles mehr.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie ein bestimmtes Produkt als Problemabfall einstufen müssen, fragen Sie Ihren Abfallberater beim Landratsamt (Tel. 06021/394407).

Ein Hinweis auf die (relative) Umweltfreundlichkeit eines Produktes gibt der Blaue Umweltengel.

Noch besser ist es natürlich, auf Schadstoffe zu verzichten.

Altöl wird bei der Problemabfallsammlung des Landkreises nicht angenommen, da seit vielen Jahren alle Verkaufsstellen von Motoren- und Getriebeöl zur Rücknahme und Entsorgung des Altöls verpflichtet sind.

Da das Batteriegesetz bestimmt, dass gebrauchte Batterien und Akkumulatoren von den Verkäufern dieser Produkte in der Verkaufsstelle oder deren unmittelbarer Nähe kostenfrei zurückgenommen werden müssen, können sie auch an diesen Stellen abgegeben werden.

Jeder Landkreisbürger kann seine Problemabfälle an jeder Sammelstelle in jeder Gemeinde des Landkreises abgeben; die Problemabfälle werden dort kostenfrei angenommen.

Notbereitschaft Apotheken

Samstag, 30. Januar

St. Georgs-Apotheke, Sailauf
 Frohsinn-Apotheke, Aschaffenburg
 Marien-Apotheke, Dettingen

Sonntag, 31. Januar

Brunnen-Apotheke, Weibersbrunn
 Hofgarten-Apoth., Aschaffenburg
 Mühlen-Apotheke, Glattbach

Samstag, 6. Februar

Linden-Apotheke, Schöllkrippen
 Platanen-Apotheke, Aschaffenburg

Sonntag, 7. Februar

St. Nikolaus-Apotheke, Goldbach
 Apotheke im Elisenpalais, A´burg

Evangelische Termine

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten in der St. Wendelinskirche Heigenbrücken

07. Februar

11.15 Uhr Gottesdienst

21. Februar

19 Uhr Ökumenisches Taizé-Gebet

7. März

11.15 Uhr Gottesdienst

21. März

19 Uhr Ökumenisches Taizé-Gebet

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten im Laufachtal und im Hochspessart:

Sonntag, 31. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

11.15 Uhr Gottesdienst in der St. Johannes Nepomuk Kirche in Weibersbrunn

Sonntag, 7. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

11.15 Uhr Gottesdienst in der St. Wendelinuskirche in Heigenbrücken

Sonntag, 14. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

11.15 Uhr Gottesdienst in der Maximilian Kolbe Kirche in Mespelbrunn

Sonntag, 21. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petruskirche in Laufach

11.15 Uhr Gottesdienst in der St. Johannes Nepomuk Kirche in Weibersbrunn

19 Uhr Ökumenisches Taizé-Gebet in der St. Wendelinuskirche in Heigenbrücken

Bitte informieren Sie sich über evtl. Änderungen der aktuell stattfindenden Gottesdienste auf der Homepage der Kirchengemeinde www.petruskirche.de
Zu den Gottesdienstbesuchen aktuell bitte FFP2-Masken tragen.

Veranstaltungen sowie Treffen von Gruppen und Kreisen können vorerst nicht mehr stattfinden.

Pfr. Ulrich Jasmer

Landratsamt Aschaffenburg

Klimaschutzmanagement

Marktstammdatenregister (MaStR): Registrierungspflicht für alle Stromerzeugungsanlagen

Um die Einspeisevergütung zu erhalten und keine Bußgelder zu riskieren, müssen Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher, Brennstoffzellen und Blockheizkraftwerke im **zentralen Marktstammdatenregister (MaStR)** angemeldet werden. Ende Januar 2021 endet die Übergangsfrist für die Registrierung **bestehender Photovoltaik-Anlagen**, die **vor dem 31. Januar 2019** in Betrieb genommen worden sind. Diese Anlagen müssen **bis zum 31. Januar 2021** im Marktstammdatenregister eingetragen werden.

Die Registrierungspflicht gilt für alle ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und Batteriespeicher, die an das Stromnetz angeschlossen sind. Auch kleine Balkon-Solargeräte sind zu registrieren. Anlagenbetreiber, die gegen die Registrierungspflicht verstoßen, riskieren ein Bußgeld und verlieren unter Umständen ihre Einspeisevergütung für den Strom.

Auch für die, die den Termin verpassen, bleibt die Verpflichtung zur Meldung bestehen und sollte schnellstmöglich nachgeholt werden. Die Registrierungspflicht gilt auch für die Anlagen, die bereits im PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur registriert wurden und für solche, die ab Januar 2021 keine EEG-Förderung mehr erhalten.

Das Marktstammdatenregister (MaStR) ist ein umfassendes amtliches Register für alle stromerzeugenden Anlagen. Es ist seit dem 31. Januar 2019 online und löst alle bisherigen Meldewege für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) ab. Seit diesem Termin gilt übrigens auch, dass alle **Neuanlagen** vom Anlagenbetreiber **innerhalb eines Monats** ins MaStR eingetragen werden müssen.

Die Registrierung erfolgt online auf www.marktstammdatenregister.de. Die Anmeldung ist sowohl für den Anlagenbetreiber selbst wie auch für jede Anlage erforderlich. Die Registrierung besteht aus drei Schritten: Registrierung des Benutzers des Marktstammdatenregisters, Registrierung des Anlagenbetreibers, Registrieren der Anlagen.

Start der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Mit der Anfang 2021 in Kraft tretenden neuen **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** bündelt die Bundesregierung ihre bisherigen Programme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Förderanträge und Abwicklung sollen bürgerfreundlicher und weniger bürokratisch werden. So will die Bundesregierung die Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien spürbar verstärken, die Sanierungsrate im Gebäudebereich weiter steigern und mögliche Hemmnisse aus dem Weg räumen. Eine gute Übersicht über die Förderprogramme ist unter **deutschland-machts-effizient** und auf den Internetseiten vom **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** und der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** zu finden.

Jeder Fördertatbestand wird sowohl als Zuschuss- wie auch als Kreditförderung angeboten. Die Zuschüsse können beim **BAFA** beantragt werden. Die Kreditvariante wird durch die **KfW** in Zusammenarbeit mit den Hausbanken umgesetzt.

Neben der Neuordnung der Förderkulisse gibt es auch verbesserte Förderkonditionen: Wenn eine energetische Sanierungsmaßnahme in der

„Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ auch Teil eines geförderten **individuellen Sanierungsfahrplan** (iSFP) ist und diese innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt wird, so erhöht sich der vorgesehene Fördersatz um zusätzliche **fünf Prozentpunkte** für diese Maßnahme (iSFP-Bonus). Darüber hinaus fördert das BAFA die Fachplanung und Baubegleitung.

Zusätzlich zu den staatlichen Förderangeboten von BAFA und KfW fördert der **Landkreis Aschaffenburg** ab sofort **weiterführende Energieberatungen für Wohngebäude** mit einem **Zuschuss**.

Neues Landkreisförderprogramm für Energieberatung für Wohngebäuden

Neben der kostenfreien Erstberatung bei den monatlichen Energiesprechtagen im Landratsamt und den Energieberatungsstützpunkten des VerbraucherService Bayern fördert das **Klimaschutzmanagement des Landkreises Aschaffenburg** ab dem 1. Januar 2021 auch **weiterführende Energieberatungen** mit einem Zuschuss.

Zum einen übernimmt der Landkreis Aschaffenburg den Eigenanteil von 30 Euro bei der Inanspruchnahme der sogenannten Energiechecks des VerbraucherService

Bayern. Die Abrechnung der Beratungsleistung durch den VerbraucherService Bayern wird direkt mit dem Landkreis vorgenommen, so dass kein Förderantrag seitens des Hauseigentümers nötig ist.

Zum anderen fördert der Landkreis Aschaffenburg die **Erstellung von Energiekonzepten**, die benötigt werden, wenn Hauseigentümer energetische Modernisierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Heizungstausch oder Dämmung der Gebäudehülle, durchführen möchten. Bezuschusst werden im einzelnen die BAFA-Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan iSFP), die Baubegleitung im KfW-Programm "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (KfW-Programm 431)" bzw. die BAFA-geförderte „Fachplanung und Baubegleitung“ sowie Energiekonzepte, die von zertifizierten Energieberatern erstellt werden und den Anforderungen der BAFA-Vor-Ort-Beratung genügen. Die Höhe des Zuschusses beträgt **50 Prozent** der beim Hauseigentümer anfallenden Honorarkosten, **maximal jedoch 150 Euro** (Förderantrag notwendig).

Für die Bezuschussung der oben genannten Energiekonzepte ist der Förderantrag innerhalb von sechs

Monaten nach Ausstellung der Honorarrechnung schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Klimaschutzmanagement des Landkreises Aschaffenburg zu stellen. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn der Antragsteller die entsprechenden Nachweise über die Beratungsleistung und Zertifizierung des Energieberaters inklusive der zugehörigen Rechnung vorlegt. In der Regel sind das der Energieberatungsbericht (Energiekonzept) bzw. die Dokumentation der Fachplanung und Baubegleitung, der Verwendungsnachweis oder Nachweis der Durchführung (KfW oder BAFA) und die Rechnung mit Auszahlungsbeleg.

Weitere Informationen zur Erstberatung und dem Landkreisförderprogramm für weiterführende Energieberatungen erhält man auf der Internetseite des Klimaschutzmanagements des Landkreises Aschaffenburg unter www.klimaschutz-ab.de.

Ansprechpartner im Landratsamt Aschaffenburg

Andreas Hoos
Klimaschutzmanager
Landratsamt Aschaffenburg
06021 394-313
klimaschutz@lra-ab.bayern.de
www.klimaschutz-ab.de



Insektenhotel selber bauen, aber richtig!

Heute werden in jedem Baumarkt, Gartencenter und im Internet Insektenhotels angeboten. Diese sind oft mit Stroh, Kiefern- oder Fichtenzapfen, Holzwolle oder ähnlichen billigen Füllstoffen versehen und als Versteck oder Kinderstube für Insekten weitgehend nutzlos.

Viel bessere Möglichkeiten bietet ein Reisig- oder Totholzhaufen, in dem sich Marienkäfer, Florfliegen und andere Insekten wohl fühlen.

Auch das Holz mit Bohrungen wird oft nicht gut gewählt. Weichholz ist für ein Bienenhotel ungeeignet. Man sollte auf Hartholz (Eiche, Esche, Buche, Obstholz) zurückgreifen und nicht in die Stirnseite bohren, sondern von der Rinde her. Sonst franst das Bohrloch leicht aus und die Bewohner verletzen sich an den Flügeln.

Die Bohrungen müssen absolut sauber und sorgfältig geglättet sein. Der Durchmesser sollte zwischen 2 und 8 mm betragen. Neben gut durchgetrocknetem Hartholz können auch hohle Schilf- oder Bambusstängel oder Pappröhrchen verwendet werden. Die Röhren sollten eine Länge von 10 bis 15 cm haben und hinten verschlossen sein. Das Wildbienenhotel sollte

an geschützter Stelle an einem besonnten (Ausrichtung Süd bis Südwest) angebracht werden.

Eine Reinigung der Röhren ist nicht erforderlich, da die Insekten die benutzten Gänge selbst säubern. Aber man kann den Bienen helfen, indem man Spinnennetze am Hotel beseitigt. Herausgefallene Halme sollten ersetzt und verwittrte Halme ausgetauscht werden. Das Insektenhotel sollte ganzjährig an einer Stelle belassen werden. Man kann beobachten, welche Durchmesser besonders begehrt sind und diese ggf. ergänzen.

Geeignete Pflanzen sollten natürlich für die Ernährung der Bienen im Garten vorhanden sein.

Aber nur rund 30 der über 550 Bienenarten in Deutschland nutzen diese Insektenhotels für ihre Brut. Knapp dreiviertel aller nestbauenden Wildbienen nisten im sandigen Boden. Mit offenen Sandstellen oder einer kleinen „Sandkiste“ kann man auch diesen Arten im Garten helfen.

Landratsamt Aschaffenburg

Online-Vortrag „Welt-Sichten oder Sichten auf die Welt“

Nicht immer sind für uns Handlungen und Aussagen von Menschen aus anderen Kulturkreisen ohne weiteres nachvollziehbar und verständlich. Normen, Werte, Religionen und Weltauffassungen können in den unterschiedlichen Kulturen stark voneinander abweichen.

Dadurch kommt es manches Mal - ungewollt- zu Missverständnissen auf beiden Seiten. Der Referent, Herr Dr. Bartelsmeier, vom Eine Welt Netzwerk Bayern e.V., wird an Hand von konkreten Beispielen einige dieser Besonderheiten darstellen und Hintergründe dazu erläutern.

Dr. Bartelsmeier lädt die Teilnehmenden ausdrücklich dazu ein, ihm entsprechende Beispiele oder Situationen aus Ihrem Alltag vorab über die Integrationslotsen zukommen zu lassen, um diese nach Möglichkeit in den Vortrag einbinden zu können.

Der Online-Vortrag findet statt am Donnerstag, den **11.02.2021** von **17.30 Uhr** bis ca. **19.30 Uhr** über die Online-Plattform Cisco Webex. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmelden können Sie sich bis zum **08.02.2021** bei den Integrationslotsen im Landratsamt Aschaffenburg per E-Mail: Daniela.Dacruz@lra-ab.bayern.de oder Robert.Walz@lra-ab.bayern.de

HSG Hösbach

Einladung zum Online-Infoabend „Das Ganztagsangebot am HSG“ des Hanns-Seidel-Gymnasiums Hösbach am 03.02.2021 um 19:00 Uhr Das Koordinationsteam des Ganztags des Hanns-Seidel-Gymnasiums Hösbach wird am 03.02.2021

im Rahmen eines Online-Infoabends über das Ganztagsangebot am HSG Hösbach informieren und die verschiedenen Angebote, die Ganztagsklasse in gebundener Form sowie die offene Ganztagschule, vorstellen. Hierzu sind alle Interessierten, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte von Grundschüler*innen der 4. Klasse, die vor dem Übertritt stehen, herzlich eingeladen. An diesem Online-Infoabend bietet sich die Möglichkeit, das pädagogische Konzept der Ganztagsbetreuung des HSG detailliert kennenzulernen und darüber hinaus interessante Einblicke in den Schulalltag zu gewinnen. Es wird ausreichend Gelegenheit geben, persönliche Fragen rund um die Möglichkeiten und die Anforderungen der Ganztagsangebote des Hanns-Seidel-Gymnasiums zu stellen. Den Einladungslink zur Veranstaltung sowie allgemeine Informationen zum Hanns-Seidel-Gymnasium finden sie zeitnah auf unserer Webseite www.hannsseidel-gymnasium.de. Unter der Rubrik „Ganztagsangebot“ erfahren Sie dort auch Wissenswertes zu diesem besonderen Angebot.



An der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Aschaffenburg, Ottostraße 3, beginnt am Montag, 22. Februar, die Anmeldung für das Schuljahr 2021/22.

Schülerinnen und Schüler mit einem mittlerem Schulabschluss der Realschule, Mittelschule und Wirtschaftsschule sowie einer Vorrückungserlaubnis in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums haben die Möglichkeit, die 11. Jahrgangsstufe der **Fachoberschule** zu besuchen. Sie können zwischen den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft sowie Sozialwesen wählen. Nach der 12. Klasse wird das Fachabitur erworben und nach der 13. Klasse das Abitur.

Absolventinnen und Absolventen der Mittelschule und des H-Zweiges der Wirtschaftsschule können sich zur Vorbereitung auf den Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 für die **Vorklasse** anmelden.

Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss können in Verbindung mit einem Berufsabschluss oder einer fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung die **Berufsoberschule** besuchen. Hier besteht die Möglichkeit, nach der 12. Klasse das Fachabitur und nach der 13. Klasse das Abitur zu erwerben. Angeboten werden die Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft und Verwaltung. Die Zuordnung erfolgt nach dem erlernten Beruf.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf den Eintritt in die 12. Klasse der BOS vorbereiten wollen, können

sich für den **Vorkurs** (Abendunterricht) anmelden. Bewerberinnen und Bewerber, die den mittleren Schulabschluss über die Berufsausbildung erworben haben, wird das freiwillige Vorbereitungsjahr, die so genannte **Vorklasse** (Vollzeitunterricht), empfohlen.

Wenn Sie sich an der Staatlichen Fachoberschule oder Berufsober-
schule anmelden wollen, müssen Sie die Daten ausschließlich online übermitteln. Ab dem **22. Februar 2021** wird dazu auf der Homepage der Schule (www.fosbos-aschaffenburg.de) ein Link frei geschaltet.

Die Anmeldung ist nur dann rechtsverbindlich, wenn die erforderlichen Unterlagen in der Anmeldezeit elektronisch übermittelt und die Online-Anmeldung erfolgreich ausgeführt wurde.

Die Anmeldefrist endet am
Freitag, 19.03.2021.

Genauere Informationen über die Bildungsgänge sowie die späteren Studienmöglichkeiten erhalten Sie am Tag der offenen Tür. Dieser findet am Samstag, den 30.01.2021, virtuell von 10:00 Uhr – 15:00 Uhr statt.

**„Virtueller Tag der offenen Tür
an der FOSBOS Aschaffenburg“
Samstag, 30. Januar 2021, von
10:00 – 15:00 Uhr**

www.fosbos-aschaffenburg.de

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir würden uns freuen, Sie an unserer Schule begrüßen zu dürfen.



Das Programmheft »Frühjahr-Sommer-Semester 2021« der Volkshochschule Kahlgrund-Spessart e.V.:

Das neue Jahr 2021 begann wie das alte endete. Wir erlebten ein ungewöhnliches Weihnachtsfest und auch sonst hat jeder von uns die gegenwärtige »Unnormalität« auf seine Art und Weise erfahren müssen. Jedoch nicht unerwartet begleitete uns die Corona-Pandemie über den Jahreswechsel hinaus. Noch dazu ist die hochansteckende englische Virusmutation jetzt auch in Deutschland angekommen. Ärztlicherseits konzentriert sich positives Erwarten, ob und wie schnell sich die Menschen impfen lassen, auf die kommenden Monate und appelliert an die Vernunft unserer Bevölkerung. Es versteht sich, dass sich die beiden Vorworte natürlich auch dieser Thematik zuwenden. Unser neuer Geschäftsführer, der ab 01. Oktober 2019 seine verantwortungsvolle Tätigkeit aufgenommen hat, hätte nicht im Traum daran gedacht, welchen ungeahnten Herausforderungen er

sich schon zu Beginn seines bildungsnahen Tätigkeitsfeldes aussetzen hat. Es ist mir ein ausdrückliches Anliegen, ihm wie unseren Beschäftigten sowohl in der Geschäftsstelle wie auch unseren Studienleitungen öffentlich eine bravouröse professionelle Problembewältigung zu bescheinigen. Ein Besonderer Dank geht darüber hinaus auch an alle Teilnehmenden und Kursleitungen, die uns in dieser schwierigen Phase mit viel Geduld, Verständnis und Spenden unterstützt haben.

Programmheft auch auf den Innenseiten neu gestaltet:

»Lust auf Bildung«

Im Layout übersichtlicher, mit angepasster Schriftgröße und auch persönlicher ausgestaltet soll unseren Kursteilnehmerinnen und solchen, die es noch werden wollen, auf 70 Seiten **»Lust auf uns«** geweckt werden. In den Rubriken »Gesundheit, Fitness & Ernährung«, »Politik, Gesellschaft & Umwelt«, »Kultur, Gestalten, Tanz & Theater«, »Kinder, Jugendliche & Eltern-Kind-Kurse« gewährleisten wir neuerlich vielfältige, gleichberechtigte und hochwertige Bildung. Zusätzlich wird das Augenmerk auf die »Online-Angebote« sowie die »SAP-Online-Schulungen« gelenkt. Erstmals erhalten die Kursorte »Wiesen-Heigenbrücken-Heinrichsthal«, »Heimbuchenthal, Mespelbrunn und Dammbach« in der

Programmbroschüre aus Gründen der besseren Übersicht einen eigenen Platz eingeräumt.

»Menschen sind offen für Neues und das befriedigen die Volkshochschulen« - Bewährte und neue Kursangebote:

Sprachen lernen mit System ist unserer Vhs Kahlgrund-Spessart e.V. genauso ein bildungsnahes Anliegen wie das übersichtliche und kundenfreundliche Niveau der Kursgebühren. Unterrichtung im Bereich unserer Kernfelder, aber auch die Zuwendung zum Freizeitbereich zeugen von Kompetenz und Vielfalt.

Am Puls der Zeit - zukunftsfähig bleiben

Deutschlandweit gibt es 900 Volkshochschulen, die allesamt für die Geschichte Deutschlands prägend waren und auch heute noch sind. Vor 100 Jahren wurden sie 1919 während der Weimarer Republik trotz vieler Widerstände in öffentliche Verantwortung und staatliche Weisung übertragen. Aus den Erfahrungen der Kriege erhielt »die Volkshochschule« in Artikel 83 Absatz 1 auf bayerischer Ebene sogar Verfassungsrang. Zu allen Zeiten musste das Volkshochschulwesen auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren. Schon sehr früh war die Gleichbehandlung von Frauen, die in der Überzahl Vhs-Kurse besuchen, vorrangig. Dabei waren nicht nur bei

den Reiselustigen Sprachkurse durchgehend ein Renner. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung verhehlen wir nicht, dass die Volkshochschulen im Wesen ihrer Befähigung auf öffentliche Fördermittel angewiesen sind, um die »Bildung« allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Auch dafür hat der Gesetzgeber - wenn auch recht vage formuliert - Vorsorge getroffen. Deshalb spielte das Ringen um eine ausreichende Finanzierung ge-



rade bei unserer Flächen-Vhs durchgehend eine keinesfalls geringe Rolle.

**Wir freuen uns auf Ihre
Anmeldung!**

»Studienregion Kahlgrund-Spessart«

Für jeden Menschen

- jedes Alters
- jedes Geschlechts
- jeder Nation
- jeder Religion
- für das Volk

entnehmen Sie der Titelseite des neuen Programmhefts, der den hochgesetzten Anspruch der Volkshochschule Kahlgrund-Spessart e.V. sowie die Vielfalt des Programmangebotes auszudrücken vermag.

Volkshochschule Kahlgrund-Spessart - für 15 Gemeinden erste Adresse für lebenslanges Lernen:

Das neue Programmheft »Frühjahr/Sommer 2021« für die Studienregionen der Volkshochschule Kahlgrund-Spessart e.V. (Mömbris - Schöllkrippen - Geiselbach - Johannesberg - Heimbuchenthal - Heigenbrücken mit insgesamt 15 angeschlossenen Gemeinden) wird in alle Haushalte verteilt, bzw. liegt in verschiedenen Geschäften unseres Zuständigkeitsbereiches aus. Für die Unterstützung bei der Verteilung der Programmhefte bedanken wir uns bei den Mitwirkenden von ganzem Herzen. Auch im Internet finden Sie uns unter: <http://www.vhs-kahlgrund-spessart.de>.

Anmeldungen sofort möglich (Online, per E-Mail, per Fax, per Post, persönlich oder auch telefonisch 06029/9926380):

(Text: Michael Rosner und Bild: Manuel Lopez Marin im Auftrag der Volkshochschule Kahlgrund-Spessart e.V.)



Das starke Netz der sicheren Pflege
Sozialstation St. Stephanus
Hösbach

Corona – auch im neuen Jahr ein großes Thema in der Caritas Sozialstation St. Stephanus e.V.

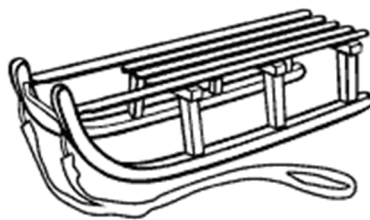
Regelmäßige Testungen, Maskenpflicht, Impfung... wir gehen optimistisch ins neue Jahr! Auch 2021 ist höchste Vorsicht im Umgang mit Corona geboten. Die Mitarbeiter der Caritas-Sozialstation St. Stephanus sind sich Ihrer Verantwortung bewusst und haben viele Kontakte erheblich eingeschränkt. Zusätzlich werden alle Mitarbeiter in Sozialstation und in der Tagesstätte Johannesberg dreimal wöchentlich getestet. Auch Pflegebedürftige und Angehörige wurden bereits mehrfach gebeten Ihre persönlichen Kontakte zu reduzieren. „Gemeinsam sind wir stark und werden die Pandemie meistern!“ so möchte sich die Sozialstation für das Vertrauen bedanken und allen Angehörigen und Senioren Mut zusprechen. Beratungen und Pflege werden weiterhin auch neuen Patienten angeboten. Melden Sie sich bei Hilfebedarf unter 06021 56666 direkt in der Verwaltung des Pflegedienstes.

Caritas Sozialstation

St. Stephanus e.V.
Brunnenstr. 40, 63768 Hösbach
Tel.: 06021- 56666
caritas@csst-st-stephanus.de
www.csst-st-stephanus.de

Herausgeber: Gemeinde Heinrichsthal
Schulstraße 9, 63871 Heinrichsthal
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
1. Bürgermeister Udo Kunkel,
für Vereinsnachrichten und Anzeigen
die jeweiligen Einsender

Ende amtlicher Teil



Viel Spaß im Schnee



GAUMEN-SCHMIEDE HEINRICHSTHAL

Unser Termine für Februar:

- FR: 05.02.21** Findet ihr uns in Heinrichsthal
an unserem Standort Spessartstr. 4
- SA: 06.02.21** Geöffnet
- SO: 07.02.21** Burgertag
-
- FR: 12.02.21** Findet ihr uns in Schöllkrippen
vor Franks Getränkewelt Industriestraße 4
- SA: 13.02.21** Geöffnet
- SO: 14.02.21** Geöffnet
-
- FR: 19.02.21** Findet ihr uns in Mömbris
vor Gastro-Tec Bahnhofstraße 17
- SA: 20.02.21** Geöffnet
- SO: 21.02.21** Geöffnet
-
- FR: 26.02.21** Findet ihr uns in Johannesberg
bei der Zierfischfarm Jung Aschaffenerstr.3
- SA: 27.02.21** Geöffnet
- SO: 28.02.21** Geöffnet

Wir sind von 11:30 Uhr – 18:00 Uhr an folgenden Standorte:

- Heinrichsthal in der Gaumen-Schmiede Spessartstraße 4
- Schöllkrippen vor Franks Getränkewelt Industriestraße 4
- Mömbris vor Gastro-Tec Bahnhofstraße 17
- Johannesberg bei der Zierfischfarm Jung Aschaffenerstr.3

Im Februar haben wir für euch leckere Spätzlepfannen im Gepäck!

| | |
|----------------------------|-------|
| Spätzle mit Kraut, Kassler | 5,80€ |
| Käsespätzle | 5,80€ |

Vorbestellung erwünscht
Handy / WhatsApp: 01523-1719760

Unsere Burger am Burger Sonntag

Classic: 8,50 €

*Geschmorte Zwiebeln, Käse ,Bacon
hausgemachte Burger-Sauce.*

Cheese: 9,00 €

Extra viel Käse ,hausgemachte Burger – Sauce.

Crispy Chicken: 10,00 €

*Hähnchenbrust im Cornflakesmantel,
hausgemachte Honig - Senf - Sauce und Krautsalat.*

Special Burger: 10,50 €

07.02.21 "Krebbel Burger"

Beef, Bacon und Brie auf einen karamellisierten Krebbel.

Vegetarisch: 9,50 €

*Erbsenbratling, gebratenes Gemüse, Käse und
Schmorzwiebeln.*

**VEGANE BURGER SIND AUCH KEIN PROBLEM!
NUR MÜSSEN WIR DIES BIS FREITAG 19UHR WISSEN !!**

Wir bitten EUCH auch für diesen Burgertag, **bis zum 05.02.21 19Uhr vorzubestellen!!**

Im Februar starten wir die Aktion „NEWCOMER DES MONATS“!

Jeden Monat überraschen wir euch mit einem neuen Produkt.



Online Vortrag: Müheles Lernen in Zeiten von Corona

Ihr Kind tut sich beim Lernen schwer?
Lernerfolge sind spärlich oder hart erkämpft?
Freizeit geht für Schule drauf?
Der Haussegen hängt schief, weil sie zum Hilfslehrer ernannt wurden?

Mit diesen Herausforderungen sind sie nicht alleine und Corona hat diese Punkte intensiver und noch akuter gemacht. In diesem interaktiven Vortrag möchte ich ihnen zu einem zeigen, wie sie Lernen mit ihren Kindern, einfacher, harmonischer und vor allem mit viel Spaß erleben können. Und zum anderen wie sie ihre Kinder zum selbstständigen Lernen begleiten und dieses in Zukunft fördern.

Nach diesem Vortrag, werden sie direkte Maßnahmen umsetzen können, die das Lernen mit ihrem Kind vereinfachen und erfolgreicher machen.

Jedes Kind kann eigenständig, erfolgreich und mit Spaß lernen. Bessere Noten, eigenständiges Lernen und mehr Spaß für alle, kommen von alleine.

Referent: Andreas Wagner

Termin: 25.02.2021 um 19.30 Uhr

Anmeldung unter 0151/15644614
oder

FamilienstuetzpunktHochspessart
@Heinrichsthal.de



** Nürrischer Spaziergang uff de Hötte*

**An Faschingssonntag ist was los,
das wird trotz Corona famos!**

**Es wird nur etwas anders sein,
drum laden wir zum Faschingsspaziergang ein!**

**Ihr findet Hüte, Tröten und noch mehr,
da freuen sich bestimm alle sehr!**

**Ab 10 Uhr steht im Dorf alles bereit,
dann könnt ihr losgehen als Familie oder allein.**

**Meldet euch nur bitte an,
damit ich auch gut planen kann.**

**Ruft auch immer HÖTTE HELAU
dann wird der Fasching nicht so Mau.**

FASCHINGSSONNTAG 14.02.2021

ANMELDUNG BIS 08.02.2021

UNTER 0151/15644614

ODER

FAMILIENSTUETZPUNKTHOCHSPESSART

@HEINRICHSTHAL.DE

